

Fachempfehlung für Ärztinnen und Ärzte in den Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Fachempfehlung zur Installation und Position des Feuerwehrarztes des DFV

Der Deutsche Feuerwehrverband hat am 12. Februar 2016 eine Fachempfehlung zur Installation und Position von Feuerwehrärzten veröffentlicht.

Ziel dieser Fachempfehlung ist es, die Bedeutung eines Arztes/einer Ärztin in den Feuerwehren bei immer komplexer werdenden Einsätzen der Feuerwehren als medizinischer Fachberater/medizinische Fachberaterin der Feuerwehrführung klar hervorzuheben und sein/ihr Aufgabenfeld zu definieren.

Die vorliegende Fachempfehlung setzt dieses Ziel für Schleswig-Holstein um.

1. Definition

Der Arzt/Die Ärztin in der Feuerwehr ist ein approbierter Arzt/eine approbierte Ärztin, der/die durch seine/ihre Tätigkeit in der Feuerwehr in besonderem Maße Kenntnisse von Arbeit, Aufgabenstellung, Anforderungsprofilen, Belastungen, Gefahrenmomenten und Einsatzgeschehen der Feuerwehr hat und diese in Verbindung mit seinem/ihrer medizinischen Fachwissen besonders sachkundig beurteilen kann. Er/Sie dient als medizinische Fachberatung der Feuerwehrführungskräfte und führt bei Bedarf - in Unterstützung der Strukturen des Rettungsdienstes (hier insbesondere zu den ärztlichen Funktionen des Notarztes/der Notärztin und des Leitenden Notarztes/der leitenden Notärztin) – die medizinische Betreuung von Feuerwehrangehörigen durch.

Die folgende Darstellung des Arztes/der Ärztin in der Feuerwehr beschreibt die Aufgaben in ehrenamtlicher Funktion bei den Freiwilligen Feuerwehren. Hauptamtliche Kräfte bei den Berufsfeuerwehren (angestellte Notärzte/Notärztinnen, Ärztliche Leitung Rettungsdienst u. ä.) bleiben davon unbenommen.

2. Qualifikation

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Feuerwehr ist die Approbation als Arzt/Ärztin. Allgemeine und spezielle Fachkenntnisse in der Notfallmedizin sind wünschenswert.

Für eine Tätigkeit als Kreisfeuerwehrarzt/ärztin oder Landesfeuerwehrarzt/ärztin ist eine Anerkennung als Facharzt wünschenswert sowie eine mehrjährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr erforderlich.

Darüber hinaus sind Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes sowie im Bereich CBRN wünschenswert, um auf Grundlage von Untersuchungsergebnissen der Eignungsuntersuchung die Eignung für den Feuerwehr-Einsatzdienst und sowie die Gefährdung durch spezielle Tätigkeiten und Aufgaben nach entsprechender Gefährdungsanalyse feststellen zu können.

Eignungsuntersuchungen kann der Arzt/die Ärztin in der Feuerwehr bei entsprechender Qualifikation gemäß den rechtlichen Vorgaben durchführen.

Die aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehreinsatzabteilung sowie der Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung ist eine wertvolle ergänzende Qualifikation und anzustreben, insbesondere um die notwendigen Kenntnisse über das Feuerwehrwesen zu erlangen. Es sollte eine regelmäßige Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst erfolgen.

Neben der aktiven Mitgliedschaft in der Feuerwehr besteht nach den Bestimmungen des aktuell geltenden Brandschutzgesetzes die Möglichkeit, Mitglied der Verwaltungsabteilung zu sein. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrendiensttauglich sein. Da sie keine Mitglieder der Einsatzabteilung sind, müssen sie nicht am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Sie sind nicht wahlberechtigt.

Außerdem besteht ohne aktive Mitgliedschaft die Möglichkeit der beratenden Funktion. Sind Ärzte/Ärztinnen im Auftrag der Feuerwehr tätig (Unterstützung der Ausbildung, beratende Tätigkeit), sind sie für diesen Zeitraum auch über die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord unfallversichert. Eine regelhafte Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst erfolgt dann nicht.

3. Aufgabengebiet

Hauptaufgabe ist die Beratung der Leitung der Feuerwehr in allen medizinischen Belangen entsprechend der Stellung als „Fachberater/Fachberaterin Medizin“.

Die einzelnen ärztlichen Aufgaben in der Feuerwehr gliedern sich in:

3.1 Aufgaben im Bereich der Ausbildung

- Mitwirkung und Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen sowie gegebenenfalls deren ärztliche Fachaufsicht, zum Beispiel Begleitung der Erste-Hilfe-Ausbildung
- Beratung bei der Beschaffung von Sanitätsausstattungen bzw. medizinischer Ausrüstung (zum Beispiel eines AED)

3.2 Aufgaben im Bereich der Prävention

Der Arzt/Die Ärztin in der Feuerwehr dient als Fachberatung in der Vorsorgeplanung und ist Ansprechpartner/partnerin der Feuerwehr und der Ärzteschaft (zum Beispiel von Betriebsärzten/ärztinnen und Hausärzten/ärztinnen) in medizinischen Belangen der Feuerwehr bei folgenden Themen:

- Medizinische Betreuung und Prävention/Gesundheitsförderung der Feuerwehrangehörigen (zum Beispiel Beratung zu Sport- und Fitnessprogrammen, Beratung bei Suchtproblemen)
- Infektionsschutz in der Feuerwehr (incl. Impfungen)

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zur Kontaminationsvermeidung u.- verschleppung
- Mitwirkung bei der Beurteilung von Eignungsuntersuchungen und der Tauglichkeit der Feuerwehrangehörigen, insbesondere im Rahmen des Atemschutzes, des Tauchens, der Höhenrettung, etc.
- Unterstützung der Wehrführung bei der Anwendung von Fragebögen zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung
- Unterstützung der Wehrführung bei der Planung von Eignungsuntersuchungen nach §6 UVV Feuerwehren
- Zusammenarbeit mit dem Fachbereich PSNV-E, ggf. Tätigkeit dort als Fachkraft

3.3 Aufgaben im Bereich Organisation und Kommunikation

- Beratende Tätigkeit bzw. Verbindungstätigkeit zu den Hilfsorganisationen
- Unterstützung und Beratung des Sicherheitsbeauftragten als Ansprechpartner für Unfallmeldungen an die HFUK Nord
- Mitwirkung im Fachausschuss „Gesundheit“ und/oder „Soziales“ der jeweiligen Gliederungsebene

3.4 Einsatzaufgaben

- Fachberatung der Feuerwehreinsatzleitung
- Nachbereitung von Einsätzen aus medizinischer Sicht, zum Beispiel auch bei hoher psychischer Belastung in Zusammenarbeit mit den PSNV-E-Einheiten
- Ärztliche Absicherung von Feuerwehrangehörigen in Unterstützung der Strukturen des Rettungsdienstes
- Unterstützung des Rettungsdienstes auf Anforderung

4. Hierarchie und Aufgabenverteilung

Bundesfeuerwehrarzt
Landesfeuerwehrärzte
Kreis- und Stadtfeuerwehrärzte
Ärzte in den örtlichen Feuerwehren

Die Bestellung eines Arztes/einer Ärztin als Feuerwehrarzt/Feuerwehrärztin kann auf Gemeindeebene oder Ortsebene durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die Leitung der Feuerwehr erfolgen.

Es wird den Feuerwehren empfohlen, ihre Ärzte als offizielle Feuerwehrärzte mit der Übertragung der o.g. Aufgaben zu ernennen. Erfolgt keine offizielle Ernennung, ist der Arzt/die Ärztin als „Arzt/Ärztin in der Feuerwehr“ tätig.

Auf Kreisebene bzw. bei kreisfreien Städten erfolgt die Ernennung als Kreisfeuerwehrarzt/ärztin bzw. Stadtfeuerwehrarzt/ärztin durch den Kreisfeuerwehrverband bzw. Stadtfeuerwehrverband. Es wird empfohlen, dass jeder Verband einen/eine Stadt- oder Kreisfeuerwehrarzt/ärztin ernennt mit der Übertragung der genannten Aufgaben.

Auf Landesebene erfolgt die Bestellung als Landesfeuerwehrarzt/ärztin durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes.

Die Aufgaben des Arztes/der Ärztin in der Feuerwehr sind in Kapitel 3 aufgeführt.

Die zusätzlichen Aufgaben des Kreisfeuerwehrarztes/der Kreisfeuerwehrärztin sind hauptsächlich organisatorischer und beratender Art.

Diese umfassen:

- Kenntnisse über die Aufgaben der Feuerwehrärztinnen und -ärzte
- Erfüllung der Voraussetzung zur Tätigkeit als Feuerwehrarzt/ärztin, vor allem des Kreisfeuerwehrarztes/der Kreisfeuerwehrärztin
- Kontakt als Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes zum Landesfeuerwehrarzt/zur Landesfeuerwehrärztin
- Beratung des Kreisfeuerwehrverbandes in medizinischen Fragen
- Vertretung des Kreisfeuerwehrverbandes in der Facharbeit
- Absprache mit den Gesundheitsämtern über Belange der Infektionsschutzes und der Prävention
- Der Kreisfeuerwehrarzt/Die Kreisfeuerwehrärztin ist beim Kreisfeuerwehrverband im Rahmen der Facharbeit angesiedelt. Er wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden ernannt und ist Vertreter in den jeweiligen Verbandsgremien.

Diese Aufgaben werden auf Ebene des Landesfeuerwehrarztes/der Landesfeuerwehrärztin um folgende Aufgaben erweitert:

- Mitwirkung bei der Gesundheitsfürsorge für Feuerwehrangehörige durch Erstellung und/oder Weitergabe von Empfehlungen des Bundesfeuerwehrarztes
- Beteiligung an der Vorbereitung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen aus ärztlicher Sicht
- Ansprechpartner für Feuerwehrärzte
- Leitung des Fachgebietes Medizin in der Abteilung 4 „Fürsorge“ des LFV als Fachleiter Medizin
- Gremienarbeit im Bereich der Schnittstelle zum Rettungsdienst
- Beratende Tätigkeit bzw. Verbindungstätigkeit zu Katastrophenschutzorganisationen
- Beratende Tätigkeit bzw. Verbindungstätigkeit zur Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse Nord
- Landesübergreifende Gremienarbeit der Feuerwehrärzte/ärztinnen in der Bundesrepublik Deutschland beim Deutschen Feuerwehrverband.

Diese Aufgaben werden entsprechend auf Ebene des Bundesfeuerwehrarztes ergänzt.

5. Dienstgrad

Im Erlass "Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw)" werden Ärzte als Medizinische Fachberater genannt und für Feuerwehrärzte eine Beförderung zum Brandmeister erwähnt ohne Durchlaufen der kompletten Laufbahn der Feuerwehr.

"Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw)

2.5.1

Die Laufbahn ist nach [Anlage 3](#) - mit Ausnahme der Sonderfunktion als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt, Feuerwehr-Seelsorgerin oder Feuerwehr-Seelsorger und Feuerwehr-Ingenieurin oder Feuerwehr-Ingenieur - vollständig zu durchlaufen.

2.5.7

Im Einzelfall kann durch die Kreis- bzw. Stadtwehrführung eine Beförderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen ausgesprochen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen. Insbesondere können folgende Personen auch ohne Durchlaufen der Laufbahnen zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister befördert werden:

- Medizinische Fachberaterin oder medizinischer Fachberater als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt (Voraussetzung: Approbation)"

6. Dienstkleidung und Kennzeichnung

Die Dienstkleidung des Arztes in der Feuerwehr als aktives Mitglied der Feuerwehr entspricht der Dienstkleidungsvorschrift und dem Organisationserlasses des Landes Schleswig-Holstein für Feuerwehrangehörige in der jeweils gültigen Fassung.

Ernannte Feuerwehr-Ärzte tragen nach entsprechender Beförderung die Dienstgradabzeichen des Brandmeisters mit einem zwei cm langen, goldfarbenen Äskulapstab.

Die Nattern sind mittig auf den Schulterstücken positioniert und zeigen mit dem Kopf zum Knopf des Schulterstückes (bzw. zum Hals des Trägers) und blicken nach vorne.



Auf der Uniformjacke kann von approbierten Ärzten als Ärmelabzeichen wie ein Lehrgangsabzeichen auf einem runden Stück Jackentuch von 45 mm Durchmesser eine goldene Äskulap-Natter von 35 mm Länge getragen werden. Es wird auf dem linken Ärmel der Dienstkleidungsjacke 9 cm über dem Ärmelende getragen.



Eine Kennzeichnung auf der Einsatzschutzkleidung ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.